

### **Flächenwidmungsplanänderung/Bebauungsplan**

Auf der Gp. 399/2, KG Obergaimberg, ist die Errichtung eines Wohngebäudes geplant. Für eine verbesserte Zufahrtssituation soll eine Teilfläche der Gp. 399/1, KG Obergaimberg, zugekauft und mit dem Baugrundstück vereinigt werden. Voraussetzung dafür ist eine einheitliche Widmung. So wird die entsprechende Teilfläche im Planentwurf von „Freiland“ in „Wohngebiet“ umgewidmet.

Für eine Baubewilligung ist die Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes Voraussetzung. Im Planentwurf zur Erlassung des Bebauungsplanes ist grundsätzlich eine offene Bauweise mit dem 0,4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3,0 Meter, vorgesehen. Die Grundstücksgröße wird im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Bodens mit höchstens 650 m<sup>2</sup> festgelegt. Aufgrund des starken Gefälles (die Höhendifferenz beträgt im Mittel ca. 10,0 Meter) wird eine Höhenlage fixiert. Dadurch wird die Bebaubarkeit erleichtert. Der Abstand zur Straßenfluchtlinie (Baufuchtlinie) wird mit 3,0 m festgelegt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erscheint somit nicht beeinträchtigt.

### Auflagebeschlüsse:

Der Gemeinderat Gaimberg hat einstimmig gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes beschlossen, den Entwurf des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 14.12.2010 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 399/1 und 399/2, beide KG Obergaimberg, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Gaimberg zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat hat weiters einstimmig beschlossen, den Entwurf des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 14.12.2010 des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Gp. 399/2, KG Obergaimberg, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Gaimberg zu allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

### **Gemeinde Gaimberg Immobilien KG - Zeichnungsberechtigung**

Lt. Gesellschaftsvertrag ist bei der Verfügung über Geschäftskonten der Kommanditgesellschaft im Innenverhältnis durch Vereinbarung mit dem jeweiligen Kreditinstitut und der Erteilung einer entsprechenden Bankvollmacht eine gemeinsame Zeichnungsberechtigung vorzusehen.

Der Gemeinderat Gaimberg hat einstimmig als gemeinsam mit der Bürgermeisterin zeichnungsberechtigte Person den Finanzverwalter Stefan Biedner als Bevollmächtigten des Komplementärs gemäß Gesellschaftsvertrag bestellt.

### **Kanalgebührenordnung neu**

In der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Gaimberg galt bisher als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr die Bruttogrundrissfläche gem. ÖNORM B 1800. Der Gemeinderat hat die Kanalgebührenordnung nunmehr nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde und nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst bzw. neu erlassen. Die neue Kanalgebührenordnung wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeindeangelegenheiten, aufsichtsbehördlich geprüft. Die Kanalgebührenordnung ist mit 01.01.2011 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die bisher geltende Kanalgebührenordnung vom 13.12.2001 außer Kraft getreten.

Neue Kanalgebührenordnung – Verordnungstext:

#### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

*Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindekanalanlage sowie für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden hebt die Gemeinde Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Kanalbenützungsg Gebühr (Fäkalsystem) ein.*

#### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr (Fäkalsystem)**

- 1. Die Gemeinde erhebt zur Abdeckung des Eigenmittelbedarfes für die Errichtung der gemeindeeigenen Kanalanlage sowie für die Mitbenützung der Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden eine einmalige Anschlussgebühr. Hierdurch wird das für die Herstellung der Entwässerungsanlage bis einschließlich zur Trennstelle erforderliche privatrechtliche Entgelt gemäß § 3 der Kanalordnung nicht berührt.*
- 2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Kanalanlage. Werden außerhalb der Gebührenvorschreibung Beiträge zur Errichtung der Anlage geleistet, so sind diese auf den Gebührenanspruch anzurechnen.*
- 3. Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Objekten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.*

4. Im Falle der Notwendigkeit der Errichtung weiterer Baulichkeiten im Bereich der Gemeindekanalanlage sowie auch der Verbandsanlage oder sonstiger Ursachen, die eine Kostenabdeckung der von der Gemeinde zu leistenden Eigenmittel nicht gewährleisten, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Entrichtung einer Erweiterungsgebühr zu verlangen. Diese Gebührenpflicht gilt sinngemäß für alle Anschlussnehmer gemäß Abs. 2.

### § 3

#### **Laufende Kanalbenützungsgebühr (Fäkalsystem)**

1. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindekanalanlagen eine jährliche Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat jährlich, nach dem Aufwand, der sich aus dem laufenden Betrieb, der Erhaltung, der Tilgung von Darlehen sowie Erneuerungsrücklagen für die Gemeindekanalanlage und der Mitbenützung der Verbandanlagen ergibt, berechnet bzw. festgesetzt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

### § 4

#### **Berechnung und Höhe der Anschlussgebühr (Fäkalsystem)**

1. Die Anschlussgebühr bezieht sich ausschließlich auf die Ableitung aller Schmutzwässer im Sinne des § 2 der Kanalordnung.
2. Als Bemessungsgrundlage gilt die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009.
3. Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen sind Garagen, Holzhütten, Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen.
4. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 4,95 je m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage, inklusive 10 % Umsatzsteuer, mindestens jedoch € 3.968,88 u. gelangt als Pauschalbetrag zur Verschreibung.
5. Für Industrie- und Gewerbebetriebe, werden die Lagerräume mit 50 % bewertet. Die Betriebsräume werden für die Berechnung der Anschlussgebühr bei sämtlichen Industrie- und Gewerbebetrieben mit 100 % bewertet.
6. Für den Bereich Gaimberg-Zettlersfeld, Gpn. 7/4, .117, 10/1, 10/2, .86, 10/3, .119, .97, 10/4, 10/5, .116, 10/6, 11/1, 11/2, 12, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, .113, 14/5, .112, 14/6, 14/7, 14/8, 20/2, .85, 20/3, .98, 20/4, 20/5, .115, 20/6, .120, 20/7, .118, 20/9, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 21/3, 21/4, .96, 21/5, 21/6, 21/7, 39/1, 39/2, .83, 39/3, .81, 39/5, 39/6, 39/7, 39/9, 39/11, .64, .79, alle KG Obergaimberg und

Gpn. 8/2, .110, 8/3, 9, .45, 12/3, .112, 12/4, .113, 12/5, 12/7, 12/8, 12/9, 13/3, 14/4, .63, 14/7, 14/8, .111, 14/9, 15/1, 15/2, .59, 15/3, .65, 15/4, .81, 15/6, 15/7, 15/8, 15/10, 15/13, 15/14, 16/2,16/3, 16/4, 17/1, 17/2, .77, 17/3, .107, 17/4, 17/5, .80, 17/6, 17/7, .106, 17/8, .109, 17/9, 17/10, 17/11, 17/12, 17/13, 17/14, 17/15, 17/16, 17/18, 17/19, 17/20, 21/2, .108, 21/3 alle KG Untergaimberg

beträgt die Anschlussgebühr € 5,64 je m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage, inklusive 10 % Umsatzsteuer, mindestens jedoch € 3.968,88 und gelangt als Pauschalbetrag zur Verschreibung.

### § 5

#### **Berechnung und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr (Fäkalsystem)**

1. Die laufende Kanalgebühr wird auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches errechnet und gelangt in zwei Jahresraten zur Verschreibung.
2. Die Höhe der Benützungsgebühr wird mit € 2,05 je m<sup>3</sup> verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, festgesetzt.
3. Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (wie zB. Gartengießen, Autowaschen, usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.
4. Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Verrechnung einer jährlichen Zählermiete ausgefolgt. Der Einbau der Subzähler (fachgerechter Einbau erforderlich) erfolgt grundsätzlich durch den Wasserbenutzungsberechtigten auf dessen Kosten und ist nach Fertigstellung dem Gemeindeamt zu melden.

5. Für die im § 3 Abs. 4 zweiter Satz angeführten Bereich (Gaimberg-Zettersfeld) einliegenden Wochenendhäuser und Apartments wird eine jährliche Pauschalgebühr vorgeschrieben. Diese beträgt für eine Hütte oder Apartment ohne Vermietung € 112,09 und mit Vermietung € 189,73 inkl. 10 % Umsatzsteuer.
6. Die Gebühr für die Wasserzähler beträgt pro Jahr und Zähler € 9,25 (3 m<sup>3</sup>) bzw. € 13,65 (über 3 m<sup>3</sup>) inklusive 10 % Umsatzsteuer.

## § 6

### **Entrichtung der Gebühren**

1. Die einmalige Anschlussgebühr (Fäkalsystem) nach § 4 wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 2 Monaten zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalgebühr gemäß § 5 wird in zwei Jahresraten mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb von einem Monat zur Zahlung fällig

## § 7

### **Gebührensschuldner**

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubauten) im angeschlossenen Objekt, welche eine Änderung der Gebühren zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, auch, wenn daraus keine Änderung der hauseigenen Entwässerungsanlage resultiert.

## § 8

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 9

### **Meldepflicht**

Der Anschlusswerber ist verpflichtet, jede Erweiterung am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Ebenso ist ein Eigentumswechsel der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## § 10

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung der Gemeinde Gaimberg vom 13.12.2001 außer Kraft.

-----

### **Beitrag an die Caritas, Familienhilfe Osttirol**

Zwischen der Caritas und den Gemeinden des „Trägerschaftsverbandes der Familienhilfe Osttirol“ wurde neben der Mitfinanzierung der € 1,82 pro tatsächliche Einsatzstunde ein Beitrag von € 1,12/Einwohner und Jahr vereinbart. Der Gemeinderat Gaimberg hat einstimmig beschlossen, den Jahresbeitrag 2010 von € 859,04 (= € 1,12 x 767 Einwohner lt. VZ 2001) an die Caritas, Regionalstelle Osttirol, anzuweisen.

### **Bildung einer Sonderrücklage**

Die Gemeinde kann zur Vorsorge für künftige Erfordernisse Mittel als Sonderrücklagen für Ausgaben, die sonst aus Krediten oder aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen bestritten werden müssten, anlegen. Grundsätzlich ist die Bürgermeisterin bzw. der Gemeinderat bestrebt, hinkünftig vermehrt Rücklagen zu bilden (zB Rücklage für Straßenbauten/Erschließung, Abfertigungsrücklage, Betriebsmittelrücklage).

Der Gemeinderat hat daher einstimmig auf Antrag der Bürgermeisterin beschlossen, eine Sonderrücklage gem. § 83 TGO 2001 in der Höhe von € 9.000,-- für den Zweck Erschließungen anzulegen.

### Jahresvoranschlag 2011

Der Jahresvoranschlag wurde in der Zeit vom 30.11.2010 bis 14.12.2010 im Gemeindeamt Gaimberg zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Schriftliche Einwendungen zum Entwurf sind keine eingelangt. Die Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben, die diesem Voranschlag zugrunde gelegt wurden, erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 04.11.2010.

Nach Abschluss der Budgetdebatte hat der Gemeinderat Gaimberg einstimmig die Festsetzung des Jahresvoranschlages für das Kalenderjahr 2011 wie folgt beschlossen:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Haushalt	€ 1.253.400,00	€ 1.253.400,00
<u>Außerordentlicher Haushalt</u>	<u>€ 10.000,00</u>	<u>€ 10.000,00</u>
Gesamthaushalt	€ 1.263.400,00	€ 1.263.400,00

Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2011 wurde auch der Mittelfristplan 2012 – 2014 einstimmig beschlossen.

### Jahresvoranschlag 2011 für die Gemeinde Gaimberg Immobilien KG

Der Gemeinderat Gaimberg hat mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen (1 Enthaltung) lt. Pkt. IV des Gesellschaftsvertrages folgendes Budget für das Geschäftsjahr 2011 der Gemeinde Gaimberg Immobilien KG genehmigt:

Ansatz	Post	Benennung	Ausgaben	Post	Benennung	Einnahmen
163000	34100	Tilgung Hypo	€ 7.700,--	82400	Mieteinnahmen	€ 9.200,--
163000	65000	Zinsen Hypo	€ 1.000,--	86200	Zuschuss Gde.	€ 700,--
163000	71000	Öffentl. Ausgaben	€ 700,--			
163000	72800	Sonst. Ausgaben	€ 500,--			
		<b>Gesamtausgaben</b>	<b>€ 9.900,--</b>		<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>€ 9.900,--</b>

### Vertragsverlängerung Recyclinghof Zettersfeld

Die Gemeinde Thurn hat im Jahre 1995 am Zettersfeld ein Gebäude zur Führung eines Recyclinghofes errichtet und betreibt und verwaltet seit 1996 das dortige Gebäude. Die Gemeinde Thurn ist Alleineigentümer und Betreiber dieser Anlage. Die Gemeinde Gaimberg hat den Recyclinghof seit dem Jahr 1996 mitbenützt und dafür 15 Jahre jährliche Baukostenbeiträge lt. Vertrag vom 20.11.1995 bzw. 27.11.1995 bezahlt. Die Gemeinde Thurn überlässt und die Gemeinde Gaimberg übernimmt weiterhin einen entsprechend großen, zur gemeinsamen Benützung vorgesehenen Lagerraum im Recyclinghof Zettersfeld, welcher ausschließlich zur Durchführung einer geordneten Abfallentsorgung am Zettersfeld zu dienen hat.

Der Gemeinderat Gaimberg hat nach längerer Diskussion mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung den von der Gemeinde Thurn vorgelegten und beschlossenen Vertrag hinsichtlich der gemeinsamen Benützung des Recyclinghofes Zettersfeld beschlossen.

### Beleuchtung Gemeindehaus

Da die bestehenden Neonröhren im Stiegenhaus des Gemeindehauses veraltet sind, wurde vorgeschlagen, diese durch moderne und effizientere Lampen auszutauschen.

Der Gemeinderat hat daher einstimmig beschlossen, die Beleuchtung im Stiegenhaus zu erneuern und hat dafür die Fa. Elektro Ortner, 9900 Lienz, für die Lieferung und Montage der Lampen lt. Angebot vom 11.10.2010 beauftragt.

### EDV-Server für Gemeindeverwaltung

Da die EDV-Anlage im Gemeindeamt nicht mehr dem Stand der Technik entsprochen hat, hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, eine Server-Anlage von der Fa. Bürosysteme Obwexer & Habjan für die Gemeindeverwaltung anzuschaffen.

-----  
Tiefnig Christian, Gde.-Schr.